

Antrag

auf Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung

1. Antragstellung

der Antrag ist schriftlich im Original einzureichen bei:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales
und Landesentwicklung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Zusätzlich ist der Antrag per Mail zu senden an:
Regionalentwicklung@tmdi.thueringen.de
Betreff: Antrag Förderung Regionalentwicklung

Eingangsvermerke:

2. Antragsteller

Name, Vorname/Firma/Institution:

vertreten durch:

handelnd im Auftrag folgender Kooperation:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Mailadresse:

3. Projektträger (nur ausfüllen, wenn abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname/Firma/Institution:

vertreten durch:

Ansprechpartner:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Mailadresse:

4. beantragter Fördergegenstand:

Name des Vorhabens/Projekttitel:

--

5. Art des Vorhabens (Zutreffendes ankreuzen, nur ein Kreuz in A oder B):**5.1 Vorhaben nach Teil A Regionalentwicklung:**

A1 Die Erstellung, Änderung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen auf Ebene des Landes bzw. der Planungsregionen oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen:

- ☐ Regionale Entwicklungskonzepte oder darüber hinausgehende Konzepte aus Kooperationen, an denen die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt sind, jeweils nach Maßgabe der inhaltlichen Mindestanforderungen gemäß Richtlinie A1, Nummer 1.
- ☐ Regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, die themenbezogen auf die spezifischen Bedingungen der Thüringer Raumstrukturen ausgerichtet sind,
- ☐ Konzepte zur Stabilisierung bzw. Entwicklung der Zentralen Orte sowie der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion,
- ☐ Konzepte zur Entwicklung der mittelzentralen Funktionsräume, insbesondere zur Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- ☐ Konzepte zur Sicherung und Weiterentwicklung der Infrastruktur mit regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung,
- ☐ Regionale Entwicklungsprogramme zur Umsetzung von Raumordnungsplänen bzw. sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

A2 Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den unter A1 genannten Planungen und Maßnahmen sowie zu regional bedeutsamen Projekten, die aus bestehenden Konzepten hervorgehen.

☐

A2 wird auf der Grundlage folgender bestehender Konzeption beantragt:

--

- A3 ☐ Die Vorbereitung von Anträgen für nationale und transnationale Projekte nach den unter A1 genannten Planungen und Maßnahmen, sofern sie den Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes sowie dem Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

A3 wird auf der Grundlage folgender bestehender Konzeption beantragt:

- A4 ☐ Die Umsetzung von regional bedeutsamen Schlüsselprojekten und -maßnahmen, die aus Konzepten oder Studien nach A1 bzw. A2 hervorgehen und fachlich der Verantwortlichkeit des für Regionalentwicklung zuständigen Ministeriums entsprechen.

A4 wird auf der Grundlage folgender bestehender Konzeption beantragt:

- A5 ☐ Begleitung Umsetzungsprozess für Vorhaben nach A4 (kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden).

5.2 Vorhaben nach Teil B - Modellprojekte

- B1 ☐ Projekte und Maßnahmen, die einen neuartigen Beitrag zur Zukunftsfestigkeit der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels in Thüringen leisten und den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

Neuartige Projekte und Maßnahmen sind z.B. modellhafte, regional angelegte Kooperationen, innovative Herangehensweisen an interkommunale oder lokale Herausforderungen, die Etablierung von unerprobten Projektträgerschaften oder die Weiterentwicklung bestehender Daseinsvorsorgestrukturen.

6. Weitere Informationen zum Vorhaben

6.1 Projektpartner (bei Bedarf auf separatem Blatt ergänzen):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

6.2 Geplanter Projektzeitraum

Die Projektlaufzeit kann ab 01.01.2027 beantragt werden. Die maximale Laufzeit kann bis Dezember 2029 beantragt werden.

Die Projektlaufzeit ist für den folgenden Zeitraum geplant:

von: bis:

Ich (Wir) beantrage(n) vorzeitigen Vorhabenbeginn: ☐ nein
☐ ja, ab:

Besonderen Einzelfall begründen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und wird nach Antragsprüfung separat bewilligt.

6.3 Konkreter Bezug zur Landesplanung

Das Vorhaben hat in folgenden Punkten Bezüge zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025¹ (LEP 2025) sowie zum Regionalplan²:

Bezug zum LEP 2025¹:

Bezug zum Regionalplan²:

6.4 Lage

Das Betrachtungsgebiet ist (ggf. nur in Teilen) ein im Landesentwicklungsprogramm 2025¹ (LEP 2025, Karte 2) ausgewiesenes Gebiet mit besonderen Entwicklungsaufgaben:

☐ nein

☐ ja

7. Nachhaltigkeit

Wie stellen Sie sicher, dass die Ergebnisse eine Wirkung über den beantragten Projektzeitraum hinaus haben? (Beschreiben Sie konkrete Maßnahmen, die während und nach der Projektlaufzeit diesbezüglich unternommen werden. Erläutern Sie, wie die Projektergebnisse nach Beendigung der Förderung weiter genutzt werden und wer verantwortlich für die Weiternutzung ist bzw. wer die Nutzungsrechte besitzt.)

¹ https://digitales-infrastruktur.thueringen.de/fileadmin/Strat_Landesentwicklung/Raumordnung_Landesplanung/Landesentwicklung_TH/Landesentwicklungsprogramm_TH_2025.pdf

² Die Regionalpläne werden von den Regionalen Planungsgemeinschaften aufgestellt- Informationen unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/>

8. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:Anlagen

☐	Anlage A oder B: Allgemeine Projektbeschreibung auf der Grundlage Teil A oder B	
☐	Anlage D: Stellungnahme(n) der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft(en)	
☐	Anlage E: Finanzierung (Formblatt)	
☐	Anlage F: Nachweis der Sicherung des regionalen Eigenanteiles (Formblatt)	
☐	Anlage G: De-minimis – Erklärung nur bei öffentlichen Unternehmen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts als Antragsteller (Formblatt)	
☐	Anlage H: Datenblatt Controlling (Formblatt)	
☐	Anlage I: Erklärung zur Übertragung von Nutzungsrechten (Formblatt)	
☐	Anlage J: Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen (Formblatt)	
	Anlage K: Information zum Datenschutz	Diese Anlagen dienen der Information des Antragstellers und müssen nicht eingereicht werden.
	Anlage L: Hinweise zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	

weitere Nachweise zum Projekt und zur Kooperation

☐	Kopie der vertraglichen Grundlage der Kooperation (Vertrag, Vereinbarung, Satzung) und Angabe zum Jahr der Gründung
☐	Vertrag über die Rechtsform der interkommunalen Kooperation gemäß Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
☐	Prüfergebnis der zuständigen Kommunalaufsicht, falls die zuvor genannte Vereinbarung neu geschlossen oder aktualisiert worden ist
☐	Bevollmächtigung des Antragstellers, als solcher im Namen der Kooperation handeln zu dürfen inkl. Unterschriften und Amtssiegel der KAG-Mitglieder
☐	Nachweis, dass die vom Vorhaben betroffene/n Gebietskörperschaft/en über das Vorhaben vor der Antragstellung in Kenntnis gesetzt wurden
☐	Nachweis für die inhaltlich-fachliche Beteiligung von mindestens einer vom Vorhaben betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft, wenn es sich beim Antragsteller um eine staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaft, sonstige juristische Personen des Privatrechts oder sonstige Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts handelt

Zusätzliche Nachweise zur Finanzierung

☐	Belege über Kostenvoranschlag, Angebot, Kostenschätzung, wenn vorliegend
☐	Bescheide weiterer Zuwendungsgeber, wenn zutreffend
☐	Haushaltssicherungskonzept für Antragsteller nach 4.1 und 4.2 der Richtlinie, wenn Kommune finanzschwach und höhere Förderquote als 80 Prozent beantragt wird.
☐	Jahresabschluss der letzten drei Jahre für Antragsteller nach 4.1 und 4.2. Richtlinie, wenn eine höhere Förderquote als 80 Prozent beantragt wird, die Kommune finanzschwach ist und kein Haushaltssicherungskonzept vorliegt

Zusätzliche Nachweise für eingetragene Vereine

☐	Aktuelle Vereinssatzung und Geschäftsordnung als Kopie (falls vorhanden) mit Regelungen zur Vertretungsberechtigung
☐	Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
☐	Bescheinigung vom Finanzamt über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

9. Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir erkläre/n dass:

- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Der Beginn wird erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- die Datenschutzhinweise der Anlage K zur Kenntnis genommen wurden.
- mir/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, das unmittelbare Bevorstehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.
- mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist und Anlage J zur Kenntnis genommen und unterzeichnet wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass:

- der Antragsteller als Erstempfänger der Zuwendung diese an Dritte ganz oder teilweise weiterleiten darf (sofern im Zuwendungsbescheid geregelt), damit aber verpflichtet ist, die für ihn maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen (z. B. Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen, De-minimis-Erklärung).
- jede Abweichung von den Antragsangaben und jede förderrelevante Änderung meiner/ unserer Verhältnisse unverzüglich schriftlich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen ist. Ebenfalls wird jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen, auch in Fällen höherer Gewalt, der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- eine Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen von mindestens zehn Jahren sowie für sonstige Investitionen von mindestens drei Jahren besteht, dass die geförderten Investitionen nur für den Zuwendungszweck zu verwenden sind und über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügt werden darf.
- nach der Erstellung von Konzepten, Studien, Gutachten in den drei Jahren, die auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgen, jeweils zum Jahresende über das Fortbestehen der Kooperation und deren aktive Tätigkeit an die Bewilligungsbehörde zu berichten ist.
- die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt sich bei einer Zweckbindungsfrist von mehr als fünf Jahren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Projektbeschreibung für Teil A: Regionalentwicklung

Bitte die folgenden Kriterien in der Projektskizze deutlich darlegen:

1. Kurzbeschreibung des Betrachtungsgebietes

- Lage, Charakteristik
- Abgrenzung des Vorhaben-/Teilraumes
- grundlegende Strukturdaten (Demografie, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus etc.)

2. Projektträgerschaft, Kooperation

- Kooperationspartner
- Hintergründe und Ziele der Kooperation
- rechtliche Grundlage der Kooperation, Organisationsmodell
- betroffene und einzubeziehende regionale Akteure
- geplante Mitwirkungsformate für die Bevölkerung
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit

3. Rahmenbedingungen für das Projekt

- Ursprung der Projektidee
- besondere Problemlagen und Konfliktpotentiale

4. Projektbeschreibung, Zielsetzungen, inhaltliche Schwerpunkte

- Projektbeschreibung
- Ziele
- Zielgruppen
- betrachtete Themen inkl. Schwerpunktthemen und Begründung der Auswahl

5. Prozess, Meilensteine, Abschlussergebnis, Zeitplan

- geplante Prozessschritte inkl. Meilensteine und Zeitplan
- geplantes Ergebnis
- Zeitplan für Folgemaßnahmen (bspw. wenn es sich bei dem beantragten Projekt um eine grundlegende Konzeption oder Untersuchung handelt)

6. Überörtliche Bedeutung des beantragten Vorhabens für die Regionalentwicklung

- regionalen Auswirkungen des Projektes
- Vor- und Nachteile

Projektbeschreibung für Teil B: Modellprojekte

Bitte die folgenden Kriterien in der Projektskizze deutlich darlegen:

1. Kurzbeschreibung des Betrachtungsgebietes

- Lage, Charakteristik
- Abgrenzung des Vorhaben-/Teilraumes
- grundlegende Strukturdaten (Demografie, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus etc.)

2. Projektträgerschaft, Kooperation

- Kooperationspartner
- Hintergründe und Ziele der Kooperation
- rechtliche Grundlage der Kooperation, Organisationsmodell
- betroffene und einzubeziehende regionale Akteure
- geplante Mitwirkungsformate für die Bevölkerung
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit

3. Rahmenbedingungen für das Projekt

- Ursprung der Projektidee
- außerordentlicher Entwicklungsbedarf vor Ort oder in der Region
- besondere Problemlagen und Konfliktpotentiale

4. Projektbeschreibung, Zielsetzungen, inhaltliche Schwerpunkte, Modellhaftigkeit

- Projektbeschreibung
- Ziele
- Zielgruppen
- betrachtete Themen inkl. Schwerpunktthemen und Begründung der Auswahl

5. Prozess, Meilensteine, Abschlussergebnis, Zeitplan

- geplante Prozessschritte inkl. Meilensteine und Zeitplan
- geplantes Ergebnis
- Zeitplan für Folgemaßnahmen (bspw. wenn es sich bei dem beantragten Projekt um eine grundlegende Konzeption oder Untersuchung handelt)

6. Modellhaftigkeit

- Innovation
- Darstellung des neuartigen Beitrags zur Herstellung oder Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- Darstellung des neuartigen Beitrags zur Zukunftsfestigkeit der Daseinsvorsorge
- Übertragbarkeit

Stellungnahme der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft/en

Für Vorhaben nach Teil A ist jeweils eine Stellungnahme der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft vom Antragsteller einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Landkreis/kreisfreie Stadt:	Regionale Planungsgemeinschaft:
Landkreis Eichsfeld Landkreis Kyffhäuserkreis Landkreis Nordhausen Unstrut-Hainich-Kreis	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 300) Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen
Landkreis Gotha Landkreis Ilm-Kreis Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land kreisfreie Stadt Erfurt kreisfreie Stadt Weimar	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 300) Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Landkreis Hildburghausen Landkreis Schmalkalden-Meiningen Landkreis Sonneberg Landkreis Wartburgkreis kreisfreie Stadt Suhl kreisfreie Stadt Eisenach	Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 300) Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl
Landkreis Altenburger Land Landkreis Greiz Landkreis Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kreisfreie Stadt Gera kreisfreie Stadt Jena	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 300) Puschkinplatz 7 07545 Gera

6. Finanzierung/Finanzierungsplan

6.1 Ausgaben

Vorhandene Kostenvoranschläge etc. sind beizufügen. Bei Bedarf bitte die einzelnen Aufstellungen auf separatem Blatt beifügen:

Ausgabenart	Bruttoausgaben	Mehrwertsteuer	Nettoausgaben
Gesamtausgaben: <small>werden automatisch berechnet</small>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil investive ¹ Ausgaben: (<i>Auflisten z. B. nach Bauabschnitten oder Gewerken</i>)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil nicht investive ² Ausgaben: (<i>Auflisten z. B. nach Arbeitsschritten</i>)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt sind

und der gesetzlichen Verpflichtung, Steuern zu zahlen, nachgekommen bin/sind.

6.2 geplante Einnahmen³ (im Bewilligungszeitraum)

Art der Einnahme	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹ investive Ausgaben sind Sachausgaben/-anlagen in materielle Gegenstände z. B. Geräte, Ausrüstung

² nichtinvestive Ausgaben sind z. B. Konzepte, Studien, Personal- oder Managementausgaben

³ Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Zinsen, usw.

6.3 Förderung durch weitere Zuwendungsgeber

Wurde im Zusammenhang mit dem beantragten Fördergegenstand von bzw. bei anderen Zuwendungsgebern eine weitere Zuwendung beantragt, bewilligt oder bereits ausgereicht (ggf. Bescheid oder andere Nachweise beifügen)?

☐ nein ☐ ja

Wenn, ja: Bei welcher Behörde/Institution?

In welcher Höhe? Euro

6.4 Finanzierungsplan

Position	Betrag	Anteil in %
Gesamtausgaben Brutto ⁴ :	0,00 €	
Vorsteuerabzug:	0,00 €	0 %
zuwendungsfähige Ausgaben:	0,00 €	100 %
Eigenanteil:	0,00 €	0 %
Eigenmittel	0,00 €	0 %
Einnahmen	0,00 €	0 %
Sonstiges (Darlehen, Spenden, Sponsoring, Eigenleistungen)	0,00 €	0 %
beantragte Zuwendung⁴:	0,00 €	0 %
investiv	0,00 €	0 %
nicht investiv	0,00 €	0 %
sonstige öffentliche Mittel (Fördermittel andere Zuwendungsgeber z. B. Land, EU):	0,00 €	0 %

☐ Es wird versichert, dass der Eigenanteil im Rahmen des Haushalts zur Verfügung steht und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

⁴ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Anlage L. Die grau hinterlegten Zeilen sind unbedingt auszufüllen.

6.5 Zeitplan

Die Förderung kann maximal mit einer Laufzeit von 3 Jahren beantragt werden und endet zum 31.12. des 3. Kalenderjahres.

Zeitraum	zuwendungsfähige Ausgaben		Zuwendung		Eigenanteil
	investiv	nicht investiv	investiv	nicht investiv	
1. Jahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Jahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Jahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

6.6 De-minimis-Erklärung

Achtung! Nur erforderlich für öffentliche Unternehmen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts als Antragsteller:

Im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren hat der Antragsteller/Projektträger als „einziges Unternehmen“ in Deutschland De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt:

- *Allgemeine De-minimis-Beihilfen* nach Verordnung (EU) Nr. 2023/2831
- *Agrar-De-minimis-Beihilfen* nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
- *Fisch-De-minimis-Beihilfen* nach Verordnung (EG) Nr. 717/2014
- *DAWI-De-minimis-Beihilfen* nach Verordnung (EU) Nr. 2023/2832

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte Anlage G ausfüllen!

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Nachweis der Sicherung des regionalen Eigenanteils
 (auszufüllen bei Projekten mit mehreren Kooperationspartnern)

Kooperationspartner		in €				Beleg über die Sicherstellung des jeweiligen Eigenanteils mit Datum und Unterschriften, sowie ggf. Amtssiegel / Stempel
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt	
1.		0,00	0,00	0,00	0,00	
2.		0,00	0,00	0,00	0,00	
3.		0,00	0,00	0,00	0,00	
4.		0,00	0,00	0,00	0,00	
5.		0,00	0,00	0,00	0,00	
6.		0,00	0,00	0,00	0,00	
7.		0,00	0,00	0,00	0,00	
8.		0,00	0,00	0,00	0,00	
9.		0,00	0,00	0,00	0,00	

10.		0,00	0,00	0,00	0,00	
11.		0,00	0,00	0,00	0,00	
12.		0,00	0,00	0,00	0,00	
13.		0,00	0,00	0,00	0,00	
14.		0,00	0,00	0,00	0,00	
15.		0,00	0,00	0,00	0,00	
16.		0,00	0,00	0,00	0,00	
17.		0,00	0,00	0,00	0,00	
18.		0,00	0,00	0,00	0,00	
19.		0,00	0,00	0,00	0,00	
20.		0,00	0,00	0,00	0,00	
Eigenanteil Gesamt		0,00	0,00	0,00	0,00	

De-minimis – Erklärung

(erforderlich für öffentliche Unternehmen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts als Antragsteller)

Für den Fall, dass der Antragsteller als Erstempfänger plant, die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an den Projektträger ganz oder teilweise weiterzuleiten, ist die folgende Erklärung vom Projektträger abzugeben!

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ in Deutschland im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Darüber hinaus sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die durch Betriebsaufspaltung verbundene Unternehmen erhalten haben.

Erklärung

Es wird bestätigt, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt haben:

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023)

- Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) in Verbindung mit den Verordnungen (EU) der Kommission 2019/316 vom 21. Februar 2019 (Amtsblatt der EU L 511 vom 22.2.2019); 2022/2046 vom 24. Oktober 2022 (Amtsblatt der EU L 275 vom 25.10.2022) und 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU L vom 05.10.2023).

- Fisch-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014) in Verbindung mit Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. 10 2023 (Amtsblatt EU L vom 05.10.2023)

- DAWI-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023).

Datum Zuwendungsbescheid/ Antrag	Beihilfegeber	Art der De-minimis-Beihilfe (Allgemeine, Agrar, Fisch, DAWI)	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beihilfewert
		-	-	0,00 €
		-	-	0,00 €
		-	-	0,00 €
		-	-	0,00 €

Ich/Wir bin/sind verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Deminimis-Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir/Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 1996, S. 319) i.V.m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Datenblatt Controlling**Ziel 1: Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung sowie der Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogrammes und der Regionalpläne durch Projekte**

1.1 Das beantragte Projekt leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Stabilisierung oder Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

1.2 Anzahl der Gemeinden, die von geförderten Vorhaben profitieren:

1.3 Das Projektgebiet befindet sich (ggf. nur in Teilen) in einem ländlich geprägten Gebiet:

☐ ja ☐ nein

1.4 Das **Projekt** kann nach Auslaufen der Förderung ohne finanzielle Unterstützung weitergeführt werden:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

Ziel 2: Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure

2.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt mit **innovativen Strukturen der Zusammenarbeit lokaler/regionaler Akteure** zur Verbesserung der Daseinsvorsorge (*nur auszufüllen bei Projekten für Teil B*):

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie

2.2 Das Projekt trägt dazu bei, **lokale Kooperationen** unter **Mitwirkung von bürgerschaftlichem Engagement** zu aktivieren, weiter zu entwickeln oder zu festigen (z. B. zwischen Gemeinde und Verein):

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

2.3 Bei dem Projekt wird eine **neue und modellhafte, regionale Kooperationsform** zwischen öffentlichen, privaten und ehrenamtlich tätigen Akteuren umgesetzt:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

2.4 Die **lokale Kooperation** kann nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

Ziel 3: Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung der interkommunalen Kooperationen

3.1 Das Projekt trägt dazu bei, **interkommunale Kooperationen** zu aktivieren, weiter zu entwickeln oder zu festigen:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

3.2 Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt mit **innovativen Strukturen der interkommunalen Organisation der Daseinsvorsorge** zur Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung der Kooperation (*nur auszufüllen bei Projekten für Teil B*):

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

3.3 Das Projekt trägt dazu bei, **landkreis- oder länderübergreifende Kooperationen** zu aktivieren, weiter zu entwickeln oder zu festigen:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

3.4 Die **interkommunale bzw. landkreis- oder länderübergreifende Kooperation** kann nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden:

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte beschreiben, wie:

Erklärung zur Übertragung von Nutzungsrechten

Der Antragsteller / Projektträger überträgt dem zuständige Ministerium das Nutzungsrecht zum Speichern, Bearbeiten, Kopieren, Archivieren, Veröffentlichen und Nutzen der übersandten Bilder. Sie können in Publikationen (gedruckt und online) des zuständigen Ministeriums verwendet werden. Der Antragsteller / Projektträger versichert, dass er dazu berechtigt ist, das Nutzungsrecht einzuräumen. Ansprüche des Antragstellers durch Übertragung und Ausübung des Nutzungsrechts durch das zuständige Ministerium sind vollständig abgegolten. Sofern Nutzungsrechte von Antragsteller und Projektträger nicht übereinstimmen, ist die vorangegangene Erklärung zusätzlich durch den Projektträger zu leisten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger**Versicherung über die Einholung der Einwilligungserklärungen**

Der Antragsteller/Projektträger versichert, dass Einwilligungserklärungen von auf Fotos abgebildeten Personen eingeholt werden bzw. wurden, welche auch zur Veröffentlichung durch das zuständige Ministerium berechtigen. Sofern Antragsteller und Projektträger nicht übereinstimmen, geht die Pflicht zur Einholung der Einwilligungserklärungen auf den Projektträger über.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Erklärung zur Freistellung des zuständigen Ministeriums

Der Antragsteller/Projektträger stellt das zuständige Ministerium von sämtlichen entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung des Urheberrechts oder des Datenschutzrechts aufgrund der Veröffentlichungen der Bilder vollumfänglich frei. Sofern Antragsteller und Projektträger nicht übereinstimmen, ist die vorangegangene Erklärung zusätzlich durch den Projektträger zu leisten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel/Stempel

Amtssiegel/Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Nr. 3.4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) als subventionserheblich zu bezeichnen. Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4 gehören insbesondere die unter Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 der VV-ThürLHO zu § 44 aufgeführten Merkmale.

Auszug aus der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (Fassung gültig vom 1.1.2025)

3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:

3.4.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 SubvG), die nach

3.4.1.1 dem Zuwendungszweck,

3.4.1.2 Rechtsvorschriften,

3.4.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist besonders auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,

3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,

3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind,

3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

3.4.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

3.4.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel darüber, dass die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

Der Subventionsbetrug ist strafbar nach § 264 StGB.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) § 264 in der Fassung vom 07.11.2024

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. (5) gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Auf die §§ 1 – 6 des SubvG wird besonders hingewiesen.

**Auszug aus dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen
(Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037))**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unan-

gemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Ich(wir) versichere(n), dass mir(uns) die Tatsachen nach Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 der VV-ThürLHO zu § 44 als subventionserheblich, ebenso die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtssiegel / Stempel

Amtssiegel / Stempel

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Projektträger

Datenschutzhinweise

Informationen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

Anlage K
(nicht einzureichen)

Seite 1

Erfurt, 25. März 2025

Informationen
des Thüringer Ministeriums für Inneres,
Kommunales und Landesentwicklung
nach Artikel 13 und Artikel 14 DS-GVO
für die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren, was im TMIKL mit den von Ihnen erhobenen Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf den Umgang mit den Daten haben.

<p>1. Kontaktdaten des Verantwortlichen</p> <p>(Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO)</p>	<p>Verantwortlicher für die Organisation des Datenschutzes:</p> <p>Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vertreten durch den Staatssekretär Inneres</p> <p>Steigerstraße 24 99096 Erfurt</p> <p>E-Mail: poststelle@tmikl.thueringen.de Telefon: +49 (0)361 57 100</p>
<p>2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten</p> <p>(Art. 13 Abs. 1 Buchst. b bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)</p>	<p>Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:</p> <p>Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung</p> <p>Behördliche Datenschutzbeauftragte Steigerstraße 24 99096 Erfurt</p> <p>E-Mail: Datschutzbeauftragte@tmikl.thueringen.de Telefon: +49 (0)361 57 3313 453</p>
<p>3. Kategorien der Verarbeitung personenbezogener Daten und Quellen für den Erhalt personenbezogener Daten</p> <p>(Art. 14 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. f DS-GVO)</p>	<p>Das TMIKL hat umfassende Zuständigkeiten. Einzelheiten dazu können dem Geschäftsverteilungsplan entnommen werden. Daher werden im TMIKL sehr vielfältige Daten verarbeitet, z. B. Kontaktdaten, Vertragsdaten, Antragsdaten, Bewerberdaten. Unsere Verwaltungsvorgänge betreffen nahezu alle erdenklichen Lebenslagen. Aus diesem Grund sind wir auch befugt, besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 DS-GVO zu verarbeiten, soweit es für unsere Arbeit erforderlich ist.</p> <p>Das TMIKL kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffener Person erheben, sondern auch bei anderen Stellen und Personen, zum Beispiel durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus den maßgeblichen Vorschriften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.</p>
<p>4. Zwecke der Verarbeitung und maßgebliche Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(Art. 13 Abs. 1 Buchst. c bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO)</p>	<p>Die Aufgaben des TMIKL sind äußerst vielschichtig. Eine abschließende und zugleich übersichtliche Aufzählung aller Aufgaben ist nicht möglich. Die Datenverarbeitung liegt im öffentlichen Interesse bzw. erfolgt teilweise in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem TMIKL übertragen wurde (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO und § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)). Sofern besonders sensible Daten von Ihnen verarbeitet werden, beruht dies auf Artikel 9 DS-GVO und § 16 Abs. 2 ThürDSG. Teilweise werden Sie auch gebeten, formal in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten einzuwilligen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO. Die Rechtsgrundlage kann sich auch aus einem Fachrecht ergeben, abhängig davon, in welcher Materie Sie sich an uns wenden.</p> <p>Die folgende Aufzählung enthält die maßgeblichen Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der bei Ihnen erhobenen Daten nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO, die sich aus dem originären Zuständigkeitsbereich des TMIKL ergeben.</p>

	- Presseanfragen von Pressevertretern (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. § 4 TPG),
	- Auskunftersuchen nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürTG),
	- Auskunftersuchen bezüglich der Sie betreffenden und hier verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO),
	- Beteiligung an einem Vergabeverfahren und Eintritt in ein Vertragsverhältnis mit dem TMIKL (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO i. V. m. dem konkreten Vertragsinhalt),
	- Initiativbewerbung auf eine Stellenausschreibung oder Bewerbung um einen Referendariats- bzw. Praktikumsplatz beim TMIKL oder Bewerbung um einen Dienstherrnwechsel zur Thüringer Polizei (Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO i. V. m. § 27 ThürDSG sowie §§ 79 ff. ThürBG); bei Eintritt in ein Beschäftigten- bzw. Beamtenverhältnis nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden Sie über den weiteren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten gesondert informiert,
	- Wahrnehmung der dem Landespersonalausschuss zugewiesenen Aufgaben (Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie § 90 ThürBG),
	- Beteiligung des Örtlichen Personalrates nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (z.B. Einstellung von Arbeitnehmern und Beamten einschließlich des Bewerbungsverfahrens) und gegebenenfalls der Einigungsstelle (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG i. V. m. § 68 i. V. m. § 69 i. V. m. §§ 69 a bis 79 ThürPersVG),
	- in Angelegenheiten zur Wahl des Örtlichen Personalrates und der Stufenvertretungen nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz in Verbindung mit der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG i. V. m. §§ 13 ff., 53 ff., 94 ThürPersVG i. V. m. ThürPersVVO),
	- Bewerbung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach dem Jahresfortbildungsprogramm oder vergleichbaren Veranstaltungen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG),
	- Tätigwerden als Dozentin oder Dozent einer Fortbildungsveranstaltung für die Landesregierung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben b) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG und dem jeweils zu schließenden Vertrag),
	- Bearbeitung von Zuwendungsbescheiden bei der Gewährung von Lotto-mitteln (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 23, 44 ThürLHO i. V. m. mit der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie),
	- Bearbeitung zu Fragen des Stiftungsrechts, insbesondere zur Anerkennung einer Stiftung, der Änderung einer Stiftungssatzung, der Zusammenlegung, Zulegung von Stiftungen sowie zur Auflösung von Stiftungen im Rahmen der Aufarbeitung von Altstiftungen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 4 ff. ThürStiftG i. V. m. §§ 80 ff. BGB),
	- zur Antragstellung im Bereich der wirtschaftlichen Vereine und der altkonzessionierten Vereine, insbesondere zur Ausstellung von Vertreterbescheinigungen der Vereine, zur Gründung eines wirtschaftlichen Vereins, zur Auflösung der Vereine, im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung der Vereine sowie zur Feststellung des Vorliegens eines Vereins (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 21 ff BGB sowie den Vorschriften des Vereinsgesetzes),

	- Allgemeine Anfragen, Beschwerden oder sonstige Begehren ohne konkrete Rechtsgrundlage, beispielsweise an die Leitstelle Korruptionsbekämpfung des Freistaats Thüringen, den Antikorruptionsbeauftragten (Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG),
	- Datenverarbeitung im Rahmen der Bearbeitung von Bürgeranliegen an die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei, einschließlich Sachverhaltsaufklärung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a), c) und e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG),
	- Beantragung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 4, 9a GlüStV i. V. m. § 4 ThürGlüG),
	- Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. § 116 ThürKO,
	- Organisation und Durchführung von Besprechungen bzw. Veranstaltungen mit Externen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG),
	- Vorbereitung und Durchführung der Gremienarbeit im Zuständigkeitsbereich des TMIKL bzgl. der Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen, sofern Sie an einer durch das TMIKL organisierten Veranstaltung teilnehmen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG),
	- Bearbeitung der im Rahmen der Erstellung von Gesetzesentwürfen eingereichten Beiträge und Weiterleitung der für die Beteiligtentransparenzdocumentation vorgesehenen Daten an den Landtagsvorstand (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 4 und 5 ThürBeteilDokG),
	- Datenverarbeitung zur Zahlungsabwicklung für Kunden und Lieferanten des TMIKL (Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung) mittels HAMASYS (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO),
	- Datenverarbeitung im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen oder der von ihnen benannten Bildungsträger aus Einzelplan 03 Kapitel 03 03 Titel 684 04 (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG).
	- Datenverarbeitung im Rahmen des Krisenmanagements des Freistaats Thüringen, insbesondere der Sammlung und Verknüpfung von Informationen für die Lagebeurteilung, Dokumentation von Entscheidungen und Maßnahmen, Unterstützung der Führungsgremien bei Übungen und Reallagen, Koordinierung des Handelns verantwortlicher Stellen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 33 Abs. 1, 40 Abs. 1 ThürDSG)
	- Die anlassbezogene Erfassung von Kontaktdaten zur Kontaktnachverfolgung von Besucher:innen des Ministeriums (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen des Bundes, des Freistaates Thüringen und der Schutz- und Hygienevorschrift des TMIKL im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
	- Die Erhebung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises von Besucher:innen des TMIKL (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i) DS-GVO i. V. m. den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen des Bundes, des Freistaates Thüringen und der Schutz- und Hygienevorschrift des TMIKL im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

	<ul style="list-style-type: none"> - Abfragen, deren Beantwortung auf freiwilliger Basis erfolgt (Artikel 7 DS-GVO) - Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und von Gerichten mittels besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO) Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO i. V. m. § 6 ff. Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - Übermittlung von Videodaten (Gesichter von Bediensteten) und Audiodaten (Sprache von Bediensteten), Nutzernamen (anonymisierte TMIKL-Kennung) und fakultativ Anzeigenamen (von Nutzern selbst gewählte Namen, i.d.R. anonymisiert gem. der Handlungsempfehlungen Datenschutz und Informationssicherheit bei Videokonferenzen) gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO i.V.m. § 1 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zwischen dem TMIKL und dem ÖPR im TMIKL über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik im TMIKL (DV luK). <p>Darüber hinaus verarbeitet das TMIKL auch personenbezogene Daten, die nicht in originärer Zuständigkeit vom TMIKL selbst, sondern von anderen öffentlichen Stellen des Landes erhoben werden und welche das TMIKL im Rahmen von Stellungnahmen und rechtlich gebotenen Beteiligungen verarbeitet.</p>
<p>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern und Auftragsverarbeiter</p> <p>(Art. 13 Abs. 1 Buchst. e bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)</p>	<p>Zugriff auf die Daten haben die Mitarbeiter der Organisationseinheiten im TMIKL, die mit der inhaltlichen und administrativen Bearbeitung Ihrer Daten beauftragt sind, sowie gegebenenfalls die Leitungsebene und die interne Revision.</p> <p>Grundsätzlich haben auch die Administratoren Zugriff auf die Daten, dies aber nur, sofern dies aus administrativen Gründen in speziell festgelegten Fällen erforderlich ist.</p> <p>Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des TMIKL können vor allem andere öffentliche Stellen sein. Wenn Sie sich mit einem bestimmten Anliegen an das TMIKL wenden, geben wir die von Ihnen erhaltenen Informationen ggf. an den Geschäftsbereich des TMIKL oder Ressorts im Wege der Beteiligung oder Abgabe weiter, soweit dies zur Beantwortung bzw. Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist.</p> <p>Wenn Sie im Rahmen der Erstellung von Gesetzesentwürfen Beiträge bei dem TMIKL einreichen, werden Ihre Daten und die Beiträge nach den Regelungen des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz an den Landtagsvorstand weitergeleitet (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. §§ 4 und 5 ThürBeteilG). Die Berücksichtigung der im Rahmen der Erstellung von Gesetzesentwürfen abgegebenen Beiträge kann nur erfolgen, wenn die Beiträge die notwendigen Angaben für die Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren enthalten.</p> <p>Insbesondere das Thüringer Landesrechenzentrum als IT-Dienstleister des Freistaats ist im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung für das TMIKL tätig und erhält personenbezogene Daten im Rahmen der Aufgabewahrnehmung.</p> <p>In den Fällen, in denen nach dem ThürPersVG eine Beteiligung des Örtlichen Personalrates erforderlich ist oder im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden dem Örtlichen Personalrat die erforderlichen personenbezogenen Daten offengelegt. Personenbezogene Daten können der nach dem ThürPersVG vorgesehenen Einigungsstelle bei Durchführung des Einigungsverfahrens offengelegt werden.</p> <p>Der Wahlvorstand erhält die für die Durchführung der Wahl zum Personalrat und Stufenvertretungen notwendigen Unterlagen sowie die erforderlichen Auskünfte von der Dienststelle (vgl. § 1 Abs. 2 ThürPersVVO).</p> <p>Im Übrigen sind Datenübermittlungen eine Frage des Einzelfalls.</p>

<p>6. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten</p> <p>(Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DS-GVO)</p>	<p>In der Regel ist es erforderlich, andere Behörden oder Einrichtungen des Freistaats Thüringen (primär andere Ministerien und Einrichtungen des nachgeordneten Geschäftsbereichs des TMIKL) und kommunale Behörden (Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften) sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu beteiligen und an diese Daten mit Personenbezug weiterzugeben bzw. von diesen abzufragen. Ihr Anliegen wird dort von den für das jeweilige Thema zuständigen Personen bearbeitet. Eine Datenübermittlung kann daher zunächst insbesondere unter den öffentlichen Stellen innerhalb des Freistaats Thüringen erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen des Bundes oder eines anderen Landes vorgesehen. Sofern das TMIKL in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten von anderen Behörden abfragt bzw. an diese weitergibt, decken sich die Zwecke, zu denen die Daten in diesen Fällen verarbeitet werden (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO) mit den im Anwendungsbereich des Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO soeben aufgeführten dem TMIKL übertragenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>Als IT-Dienstleister des Freistaats Thüringen ist insbesondere das Thüringer Landesrechenzentrum im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung für das TMIKL tätig.</p>
<p>7. Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen</p> <p>(Art. 13 Abs. 1 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO)</p>	<p>Eine unmittelbare Übermittlung personenbezogener Daten durch das TMIKL an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist grundsätzlich nicht vorgesehen.</p>
<p>8. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p> <p>(Art. 13 Abs. 2 Buchst. a bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO)</p>	<p>Die Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen im TMIKL wird geregelt durch spezialgesetzliche Vorschriften, die „Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ sowie das Thüringer Archivgesetz. In einem Anhang zur Richtlinie sind die einzelnen Aufbewahrungszeiten für die jeweilige Art von Informationen aufgeführt. Die Aufbewahrungszeit variiert danach zwischen einem Jahr und einigen Jahrzehnten.</p> <p>Sie finden die Richtlinie im Internet unter folgendem Link: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000011395</p> <p>Die Löschung der Impf- und Genesenennachweise erfolgt spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung.</p> <p>Die Löschung der Daten der vorgelegten Testnachweise erfolgt spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung. Im Übrigen zu einem anderen Zeitpunkt, wenn die Rechtsgrundlage für die Erhebung seitens des Gesetzgebers geändert wird.</p>
<p>9. Rechte der betroffenen Personen</p> <p>(Art. 13 Abs. 2 Buchst. b bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO)</p>	<p>Die Verordnung (EU) 2016/679 und das ThürDSG sehen zahlreiche Rechte für Sie im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Daten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie können ein Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO und § 21 ThürDSG geltend machen. Dabei können Sie vom oben genannten Verantwortlichen verlangen, Ihnen Auskunft über Ihre im TMIKL gespeicherten personenbezogenen Daten zu geben und Informationen zum Umgang mit den Daten abfragen. b) Sie haben das Recht, nach Artikel 16 DS-GVO vom oben genannten Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. c) Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Artikel 17 DS-GVO und § 23 ThürDSG näher beschrieben sind, haben Sie das Recht, von dem oben genannten Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden.

	<p>d) Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Artikel 21 DS-GVO näher beschrieben sind, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.</p> <p>e) Wenn Sie in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten formal eingewilligt haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der ursprünglichen Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt davon jedoch unberührt. Sofern Sie Ihre genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 2 genannte verantwortliche Stelle.</p> <p>f) Im Rahmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht, nach Artikel 77 DS-GVO und § 8 ThürDSG, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.</p> <p>In Thüringen ist die Aufsichtsbehörde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Häßlerstraße 8 99096 Erfurt</p> <p>E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Telefon: +49 (0) 361 57 3112900 Fax: +49 (0) 361 57 3112904</p>
<p>10. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling</p> <p>(Art. 13 Abs. 2 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO)</p>	<p>Zur Wahrnehmung unserer gesetzlichen Aufgaben nutzen wir keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung nach Artikel 22 DS-GVO. Eine Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Profilbildung erfolgt nicht.</p>
<p>11. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck</p> <p>(Artikel 13 Abs. 3 bzw. Artikel 14 Abs. 4 DS-GVO)</p>	<p>Bei Anträgen und anderen Vorgängen, die nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz grundsätzlich eine Kostenfestsetzung zur Folge haben können, erfolgt die Datenverarbeitung auch zum Zweck der Kostenfestsetzung, -einzahlung und -beitreibung. Sollten Ihnen Kosten auferlegt werden, dann werden Sie Zahlungspartner des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.</p> <p>Sollte im Rahmen einer zukünftigen Verarbeitung eine weitere Zweckänderung vorgenommen werden, werden Sie hierüber informiert, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht</p>

Hinweise zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zu den Bestimmungen in den Nummern 6.1 Satz 3, 6.2 Satz 1, 6.2 Satz 2, 6.3 Satz 3, 7.5 und 8.2 Satz 1 der Förderrichtlinie können im begründeten Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen sind an folgende Kriterien gebunden:

Zu Nummer 6.1 Satz 3 der Förderrichtlinie: Für den Fall, dass die Aufteilung der Gesamtkosten eines Vorhabens nach der Gesamteinwohnerzahl des Kooperationsgebietes offensichtlich unverhältnismäßig ist, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Zu Nummer 6.2 Satz 1 der Förderrichtlinie: Erfüllt das Vorhaben eines der folgenden Kriterien kann die maximale Zuwendung **bis auf maximal 90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden:

1. Das Vorhaben befindet sich in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben nach LEP.
2. Die antragstellende Kommune ist finanzschwach.
Als finanzschwach gelten Kommunen, die ein Konzept zur Haushaltssicherung nachweisen oder die Finanzschwäche über Fehlbeträge sowie Fehlbedarfe nachweisen. Die Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Die antragstellenden sonstigen Zuwendungsempfänger sind finanzschwach.
Zur Prüfung der Finanzschwäche werden zu relevanten Themenbereichen nachprüfbar Aussagen abgefordert (z. B. Haushaltssituation, Jahresabschlüsse, Jahresplanungen, mögliche Finanzreserven, Rücklagen, Drittmittelinwerbung, Sponsoring, Spenden, ergänzende Förderprogramme).
4. Das Vorhaben erhöht die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure.
Als Nachweis ist der Vertrag über die Rechtsform der interkommunalen Kooperation oder eine sonstige vertragliche Grundlage der Kooperation (Vertrag, Vereinbarung, Satzung) vorzulegen oder
5. Das Vorhaben steht im besonderen Landesinteresse des Freistaats.

Zu Nummer 6.2 Satz 2 und Nummer 6.3 Satz 3 der Förderrichtlinie: Erfüllt das Vorhaben eines der folgenden Merkmale, kann eine Förderung erfolgen, auch wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10.000 Euro liegen:

1. Das Vorhaben besitzt maßgebliche und besondere Bedeutung für die Region oder
2. Das Vorhaben besitzt eine herausragende Schlüsselfunktion für weitere Maßnahmen.

Zu Nummer 7.5 der Förderrichtlinie: Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Zuwendungsempfänger folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:

- mindestens zehn Jahre für Bauten und bauliche Anlagen
- mindestens drei Jahre für sonstige Investitionen

Zu Nummer 8.2 der Förderrichtlinie: Anträge sind für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge trifft das für Regionalentwicklung zuständige Ministerium grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Stichtages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Von der Antragsfrist für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September des Vorjahres kann abgewichen werden, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse des Freistaates steht.